

Auszug aus der **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rheine (Straßenbaubeitragsatzung) vom 07.11.2016.**

Vergleich zu den Anteilen der Beitragspflichtigen nach der Musterbeitragsatzung (Städte- und Gemeindebund)

§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entspricht. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen. Zuschüsse Dritter sind zur Deckung der Anteile der Gemeinde und im Übrigen zur Deckung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils zu verwenden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen	Mustersatzung
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	im übrigen		
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	Nicht vorgesehen	70 v.H.	80 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.	80 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.	80 v.H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.	80 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70 v.H.	80 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.	70 v.H.
h) Wendeanlagen	18,00 m Durchmesser	13,00 m Durchmesser	70 v. H.	80 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	50 v.H.	60 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.	80 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.	75 v.H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	Je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.	70 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	30 v.H.	40 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.	80 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.	70 v.H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v.H.	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	60 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	60 v.H.	70 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.	80 v.H.
d) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.	80 v.H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.	80 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.	80 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.	70 v.H.

5. Verkehrsberuhigte Bereiche

Mischfläche - 16,00 m 70 v. H. 80 v.H.
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

6. Sonstige Fußgängerstraßen

Mischfläche - 3,00 m 70 v. H. 80 v.H.
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

(3) Die in Absatz 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung als Mischfläche gestaltet und gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 4a StVO beschildert sind

7. Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen. Wohnwege sind öffentliche, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete.

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkflächen, Grünanlagen, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege nach Absatz 2 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.